

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 23. Dezember 1976

200. Stück

689. Verordnung: Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1976/77  
 690. Verordnung: Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden  
 691. Verordnung: Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1977  
 692. Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern

### 689. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 16. November 1976 über die Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1976/77

Auf Grund des § 23 Abs. 1 bis 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971, BGBl. Nr. 286/1972, BGBl. Nr. 335/1973 und BGBl. Nr. 182/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Auf Grund statistischer Erhebungen über das Studienjahr 1975/76 wird die Zahl der auf die nachstehend angeführten Anstalten entfallenen Begabtenstipendien wie folgt festgestellt:

1. Universität Wien .....	1 721
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät ...	33
Evangelisch-Theologische Fakultät ..	5
Rechtswissenschaftliche Fakultät ....	191
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät .....	96
Medizinische Fakultät .....	350
Geisteswissenschaftliche Fakultät ....	420
Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät .....	300
Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät .....	326
2. Universität Graz .....	629
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät ..	16
Rechtswissenschaftliche Fakultät ....	52
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät .....	79
Medizinische Fakultät .....	150

Geisteswissenschaftliche Fakultät ....	178
Naturwissenschaftliche Fakultät ....	154
3. Universität Innsbruck .....	520
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät ...	23
Rechtswissenschaftliche Fakultät ....	32
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät .....	70
Medizinische Fakultät .....	139
Geisteswissenschaftliche Fakultät ....	95
Naturwissenschaftliche Fakultät ....	117
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur .....	44
4. Universität Salzburg .....	315
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät ...	26
Rechtswissenschaftliche Fakultät ....	34
Geisteswissenschaftliche Fakultät ....	162
Naturwissenschaftliche Fakultät ....	93
5. Technische Universität Wien .....	496
davon entfallen auf die	
Fakultät für Raumplanung und Architektur .....	89
Fakultät für Bauingenieurwesen ....	54
Fakultät für Maschinenbau .....	68
Fakultät für Elektrotechnik .....	91
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät .....	194
6. Technische Universität Graz .....	243
davon entfallen auf die	
Fakultät für Architektur .....	31
Fakultät für Bauingenieurwesen ....	50
Fakultät für Maschinenbau .....	62

Fakultät für Elektrotechnik .....	49
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät .....	51
7. Montanuniversität Leoben .....	46
8. Universität für Bodenkultur Wien ..	81
9. Veterinärmedizinische Universität Wien .....	53
10. Wirtschaftsuniversität Wien .....	374
11. Universität Linz .....	205
davon entfallen auf die	
Rechtswissenschaftliche Fakultät ....	28
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät .....	130
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät .....	47
12. Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt .....	11
13. Akademie der bildenden Künste Wien .....	27
14. Hochschule für angewandte Kunst Wien .....	28
15. Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien .....	59
16. Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ Salzburg .	24
17. Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz .....	27
18. Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz .....	12
19. Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese Linz in Linz ....	6
20. Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese St. Pölten in St. Pölten .....	2
21. Theologische Lehranstalt Stift Heiligenkreuz bei Baden .....	1
22. Philosophisch-Theologische Hochschule St. Gabriel bei Mödling .....	1

Gemäß § 23 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes werden der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt neunzehn Begabtenstipendien und der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz neun Begabtenstipendien zusätzlich zu den oben angeführten bewilligt.

**Firnberg**

## **690. Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1976 über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden**

Auf Grund des Art. 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. Es bestehen folgende Bundespolizeibehörden:

- a) die Bundespolizeidirektion Eisenstadt,
- b) die Bundespolizeidirektion Graz,
- c) die Bundespolizeidirektion Innsbruck,
- d) die Bundespolizeidirektion Klagenfurt,
- e) die Bundespolizeidirektion Leoben,
- f) die Bundespolizeidirektion Linz,
- g) die Bundespolizeidirektion Salzburg,
- h) die Bundespolizeidirektion Sankt Pölten,
- i) die Bundespolizeidirektion Schwechat,
- j) die Bundespolizeidirektion Steyr,
- k) die Bundespolizeidirektion Villach,
- l) die Bundespolizeidirektion Wels,
- m) die Bundespolizeidirektion Wien,
- n) die Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt.

### **Örtlicher Wirkungsbereich**

§ 2. (1) In den im § 4 angeführten Angelegenheiten erstreckt sich der örtliche Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde auf das Gebiet der Gemeinde, von der sich die Bezeichnung der Behörde herleitet.

(2) Außerdem erstreckt sich in den im § 4 angeführten Angelegenheiten der örtliche Wirkungsbereich

- a) der Bundespolizeidirektion Eisenstadt auf das Gemeindegebiet der Freistadt Rust,
- b) der Bundespolizeidirektion Schwechat auf die im Gebiet der Gemeinden Fischamend, Klein-Neusiedl und Schwadorf gelegenen Teile des Flughafens Wien-Schwechat.

§ 3. In den im § 5 angeführten Angelegenheiten erstreckt sich der örtliche Wirkungsbereich

- a) der Bundespolizeidirektion Eisenstadt zusätzlich auf
  1. den Bereich der Bahnhöfe Bruck a. d. Leitha, Deutschkreutz, Mattersburg und Wulkaprodersdorf,
  2. die im Bundesland Burgenland liegenden Gleiskörper der über den Bahnhof Bruck a. d. Leitha zur Bundesgrenze führenden Eisenbahnstrecke sowie der über die

Bahnhöfe Deutschkreutz und Mattersburg und von Neufeld a. d. Leitha über den Bahnhof Wulkaprodersdorf in Richtung Sopron zur Bundesgrenze führenden Eisenbahnstrecken;

- b) der Bundespolizeidirektion Graz zusätzlich auf den Bereich des Bahnhofes Spielfeld-Straß und den Gleiskörper der Eisenbahnstrecke zwischen Graz und der Bundesgrenze bei Spielfeld;
- c) der Bundespolizeidirektion Salzburg zusätzlich auf
1. den im Bundesland Salzburg liegenden Gleiskörper der von Linz über Salzburg zur Bundesgrenze bei Freilassing führenden Eisenbahnstrecke,
  2. den Bereich des Bahnhofes Bischofs-hofen und den Gleiskörper der Eisenbahnstrecke zwischen diesem Bahnhof und Salzburg;
- d) der Bundespolizeidirektion Villach zusätzlich auf
1. den Bereich der Bahnhöfe Rosenbach und Spittal-Millstättersee,
  2. die Gleiskörper der über Villach führenden Eisenbahnstrecken zwischen dem Bahnhof Spittal-Millstättersee und der Bundesgrenze bei Rosenbach,
  3. den Gleiskörper der über Weizelsdorf führenden Eisenbahnstrecke zwischen Klagenfurt und der Bundesgrenze bei Rosenbach.

#### Sachlicher Wirkungsbereich

§ 4. (1) Der sachliche Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde umfaßt im Rahmen des im § 2 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches unbeschadet der Abs. 2 und 3 jeweils

- a) die Aufgaben, die ihr durch Bundesgesetz,
  - b) die Aufgaben, die ihr durch Landesgesetz des Bundeslandes, in welchem sie ihren Sitz hat, mit Zustimmung der Bundesregierung, soweit diese gemäß Art. 97 B-VG erforderlich ist,
- übertragen sind.

(2) Überdies können einer Bundespolizeibehörde Aufgaben übertragen werden

- a) auf Grund des Art. 15 Abs. 4 B-VG durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des Landes, in welchem die Behörde ihren Sitz hat,
- b) auf Grund der in Ausführung des Art. 118 Abs. 7 B-VG ergangenen Landesgesetze durch Verordnung der Landesregierung des

Bundeslandes, in welchem die Behörde ihren Sitz hat, mit Zustimmung der Bundesregierung,

- c) auf Grund des in Ausführung des Art. 118 Abs. 7 B-VG ergangenen Bundesgesetzes durch Verordnung des Landeshauptmannes des Bundeslandes, in welchem die Behörde ihren Sitz hat, mit Zustimmung der Bundesregierung.

(3) Der Bundespolizeidirektion Wien können Aufgaben auf Grund des Art. II § 19 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, übertragen werden.

§ 5. Im Rahmen des im § 3 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde die Grenzkontrolle (§ 1 Z. 3 des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423) und, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Dienstverrichtung der Grenzkontrollorgane ergibt,

- a) die Durchführung aller im Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Verhinderung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Ergreifung des Täters, soweit wegen Gefahr im Verzuge das Einschreiten von Organen der sonst zuständigen Sicherheitsbehörde nicht abgewartet werden kann,
- b) die durch Sicherheitsorgane zu vollziehenden Amtshandlungen bei Verwaltungsübertretungen nach Art. VIII Abs. 1 lit. a erster Fall, b und c des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG 1950, BGBl. Nr. 172.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Feber 1970, BGBl. Nr. 103, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 239/1973 außer Kraft.

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda
Lütgendorf	Haiden	Weißenberg	Sinowitz
Lanc		Firnberg	

#### 691. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Dezember 1976 über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1977

Auf Grund des § 24 c und des § 46 b Abs. 1 und 7 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1965, 260/1967 und 95/1975 wird verordnet:

**Artikel I**

Für das Kalenderjahr 1977 werden festgestellt:

1. Die Aufwertungsfaktoren nach § 24 a des Heeresversorgungsgesetzes

für Einkommen im Jahre	mit dem Faktor
1954	4,046
1955	3,919
1956	3,742
1957	3,588
1958	3,490
1959	3,414
1960	3,162
1961	2,934
1962	2,707
1963	2,528
1964	2,363
1965	2,187
1966	2,053
1967	1,919
1968	1,819
1969	1,700
1970	1,581
1971	1,452
1972	1,315
1973	1,193
1974	1,070

2. die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach § 24 b des Heeresversorgungsgesetzes mit 3 291,— S und 13 653,— S.

**Artikel II**

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 615/1976 für das Kalenderjahr 1977 mit 1,070 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1977 auch im Bereiche des Heeresversorgungsgesetzes verbindlich.

**Artikel III**

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1977 an die Stelle der im Heeresversorgungsgesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 656/1975 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 26 b Abs. 1 statt je 147,— S mit je 157,— S, statt 297,— S mit 318,— S, statt 444,— S mit 475,— S;
2. im § 27 Abs. 4 statt 3 197,— S mit 3 421,— S, statt 4 796,— S mit 5 132,— S, statt 6 395,— S mit 6 843,— S, statt 7 996,— S mit 8 556,— S, statt 9 591,— S mit 10 262,— S;
3. im § 29 statt 552,— S mit 591,— S;
4. im § 30 Abs. 2 statt 5 519,— S mit 5 905,— S, statt je 2 208,— S mit je 2 363,— S;

5. im § 46 Abs. 1 statt je 147,— S mit je 157,— S, statt 297,— S mit 318,— S, statt 444,— S mit 475,— S;

6. im § 52 Abs. 1 statt 207,— S mit 221,— S, statt 39,— S mit 42,— S;

7. im § 69 Abs. 1 statt 329,— S mit 352,— S;

8. im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 statt 84,— S mit 90,— S, statt 167,— S mit 179,— S, statt 279,— S mit 299,— S.

**Weißenberg**

**692. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. Dezember 1976 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, wird verordnet:

**1. ABSCHNITT****Freiberuflich tätige Unternehmer**

§ 1. (1) Unternehmer der im § 3 angeführten Berufsgruppen können die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen berechnen. Die anzuwendenden Durchschnittssätze sind jeweils in einem Vomhundertsatz des Umsatzes angegeben.

(2) Umsatz im Sinne dieses Abschnittes ist der im Inland erzielte Umsatz aus der freiberuflichen Tätigkeit der im § 3 bezeichneten Berufsgruppen mit Ausnahme der Einfuhr, der Umsätze nach § 6 Z. 8 und 9 lit. a und b des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie der Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen.

§ 2. Die Durchschnittssätze gelten für Unternehmer, deren Umsatz nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 3 000 000 S betragen hat.

§ 3. Die Durchschnittssätze betragen für

	v. H. des Umsatzes
1. praktische Ärzte und Fachärzte (ausgenommen praktische Ärzte mit Hausapotheke, Zahnärzte und Röntgenfachärzte) .....	1,9
2. praktische Ärzte mit Hausapotheke ..	6,5
3. Röntgenfachärzte .....	2,9
4. Zahnärzte und Dentisten .....	4,1

	v. H. des Umsatzes
5. Tierärzte .....	4,6
6. Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare .....	1,9
7. Wirtschaftstreuhänder .....	2,1
8. staatlich befugte und beidete Zivil- techniker .....	2,8

§ 4. (1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, werden mit dem Durchschnittssatz sämtliche Vorsteuern abgegolten, die mit der freiberuflichen Tätigkeit der im § 3 bezeichneten Berufsgruppen zusammenhängen.

(2) Neben dem nach einem Durchschnittssatz berechneten Vorsteuerbetrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abgezogen werden:

- a) die von anderen Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Steuer für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechtes im Kalenderjahr der Anschaffung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können;
- b) die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die den unter lit. a bezeichneten Lieferungen entsprechen;
- c) die den im § 3 unter Z. 7 genannten Unternehmern von Rechenzentren für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsaufträgen in Rechnung gestellte Steuer.

2. ABSCHNITT

**Nichtbuchführungspflichtige Handels- und Gewerbetreibende**

§ 5. (1) Nichtbuchführungspflichtige Unternehmer der in § 6 dieser Verordnung angeführten Berufsgruppen können die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen berechnen. Die anzuwendenden Durchschnittssätze sind jeweils in einem Vomhundertsatz des Umsatzes angegeben.

(2) Umsatz im Sinne dieses Abschnittes ist der im Inland erzielte Umsatz aus der jeweils im § 6 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Betriebsart mit Ausnahme der Einfuhr, der Umsätze nach § 6 Z. 8 und 9 des Umsatzsteuergesetzes 1972, sowie der Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen.

§ 6. (1) Der Durchschnittssatz beträgt:  
Sektion Gewerbe

	v. H. des Umsatzes
1. Für folgende der Bundesinnung der Steinmetzmeister zugehörigen Berufs- gruppen (Nr. 2): Steinmetzmeister, Grabsteinerzeuger, Steinbildhauer, Marmorwarenerzeuger, Schleifsteinhauer und Werksteinbruch- unternehmer .....	1,9
2. für folgende der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 3):	
a) Dachdecker .....	1,3
b) Pflasterer .....	1,3
3. für folgende der Bundesinnung der Hafner zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 4):	
a) Hafner (Ofensetzer), Töpfer und Keramiker .....	1,4
b) Platten- und Fliesenleger .....	1,1
4. für folgende der Bundesinnung der Glaser zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 5): Glaser (Bauglaser), Glasschleifer, Glas- ätzer, Glasbläser, Glasinstrumenten- erzeuger, Glasbeleger und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art ....	1,4
5. für folgende der Bundesinnung der Maler, Anstreicher und Lackierer zuge- hörigen Berufsgruppen (Nr. 6): Anstreicher, Lackierer, Schilder-, Schrif- ten- und Zimmermaler .....	1,7
6. für folgende der Bundesinnung der Zimmermeister zugehörige Berufs- gruppe (Nr. 8): Zimmermeister .....	1,5
7. für folgende der Bundesinnung der Tischler zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 9): Tischler (Bau- und Möbeltischler), Mo- delltischler, Kistenerzeuger, Boot- und Schiffbauer .....	1,3
8. für folgende der Bundesinnung der Ka- rosseriebauer und Wagner zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 10): Wagner, Karosseriebauer, Ski- und Ro- delerzeuger, Leiternerzeuger, Werk- zeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher	1,4

	v. H. des Umsatzes		v. H. des Umsatzes
9. für folgende der Bundesinnung der Binder, Korb- und Möbelflechter zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 11): Binder, Bastwarenerzeuger, Korb- und Möbelflechter .....	1,6	sehtechner, Erzeuger elektrischer Batterien, Errichtung von Blitzschutzanlagen und Laden von Akkumulatoren .....	1,2
10. für folgende der Bundesinnung der Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Holzbildhauer und Spielzeughersteller zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 12): Bürstenmacher, Pinselmacher, Besen- erzeuger, Bürstenholzerzeuger, Kamm- macher, Haarschmuckerzeuger, Drechs- ler, Holzbildhauer (gewerbliche Holz- schnittzer), Erzeuger von Probierbüsten und -puppen, Wachsbüsten und -pup- pen sowie von Hornknöpfen, Knopf- formen, Wickelrahmen, Muschelgalan- teriewaren, Domino- und Schachspie- len, Rauchrequisiten, Holzrundstäben, Schuhleisten- und Stiefelbrettschneider, Holzsohlen- und Holzstöckelerzeuger, Holzdrahterzeuger, Erzeuger von Perl- mutterwaren, Zelluloid- und Kunst- hornwaren, Puppenerzeuger, Erzeuger aller Art von Spielzeug, Christbaum- schmuckerzeuger, Erzeuger magischer Geräte .....	1,7	15. für folgende der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 18): Kunststoffpresser, Kunststoffspritzer und Kunststoffhalbzeughersteller ....	2,0
11. für folgende der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinenmechaniker und Schmiede zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 14): a) Schlosser (einschließlich Maschinenschlosser), Metallmöbelerzeuger, Schweißer, Kassenerzeuger und Metalldreher .....	1,5	16. für folgende der Bundesinnung der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 19): Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure .....	1,9
b) Landmaschinenerzeuger und Landmaschinenreparaturwerkstätten ...	1,3	17. für folgende der Bundesinnung der Mechaniker zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 20): a) Mechaniker einschließlich Feinmechaniker, Werkzeugmechaniker und Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente und Apparate (Chirurgiemechaniker) .....	1,9
c) Hufschmiede, Nagelschmiede, Wagenschmiede, Feilhauer, Zeug- und Messerschmiede .....	1,5	b) Elektromechaniker .....	1,6
12. für folgende der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 15): Spengler und Kupferschmiede .....	1,5	c) Büromaschinenmechaniker .....	2,0
13. für folgende der Bundesinnung der Sanitär- und Heizungsinstallateure zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 16): Gas- und Wasserleitungsinstallateure	1,1	d) Fahrrad- und Nähmaschinenmechaniker .....	0,9
14. für folgende der Bundesinnung der Elektro-, Radio- und Fernsehtechner zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 17): Elektroinstallateure, Radio- und Fern-		e) Kühlmaschinenmechaniker .....	1,4
		18. für folgende der Bundesinnung der Kraftfahrzeugmechaniker zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 21): a) Kraftfahrzeugmechaniker und Kraftfahrzeugelektriker .....	1,4
		b) Vulkaniseure einschließlich Handel mit Reifen .....	0,9
		19. für folgende der Bundesinnung der Bandagisten und Orthopädietechniker zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 22): Bandagisten und Orthopädietechniker	1,2
		20. für folgende der Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliers und Uhrmacher zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 23): a) Gold- und Silberschmiede und Juweliers .....	1,4
		b) Uhrmacher .....	1,2

	v. H. des Umsatzes		v. H. des Umsatzes
21. für folgende der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 24): Klaviermacher, Erzeuger von Orgeln, Harmonien und ähnlichen Musikinstrumenten, sowie von Blas-, Streich-, Saiten- und Schlaginstrumenten, Harmonikamacher, Erzeuger von sonstigen Musikinstrumenten und Musikspielwerken aller Art und Saitenerzeuger .....	1,7	Hutmacher, Modisten, Damenfilzhutmacher, Strohhuterzeuger, Kunstblumenerzeuger, Sonnenschirm- und Regenschirmmacher .....	1,5
22. für folgende der Bundesinnung der Kürschner, Handschuhmacher und Gerber zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 25): a) Kürschner und Kappenmacher, sowie Handschuhmacher und Säckler b) Gerber .....	1,3 2,1	28. für folgende der Bundesinnung der Kleidermacher zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 31): a) Herrenkleidermacher .....	1,2
23. für folgende der Bundesinnung der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Rierner zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 26): Taschner, Rierner, Sattler, Lederwarenerzeuger, Erzeuger von Fußbällen, Hundesportartikeln und Fechtartikeln, Kunstlederwaren- und Ledergalantierwarenerzeuger .....	1,2	b) Damenkleidermacher .....	1,2
24. für folgende der Bundesinnung der Schuhmacher zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 27): Maßschuhmacher, Erzeuger serienmäßig hergestellter Schuhwaren, Erzeuger orthopädischer Schuhe sowie von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und Reparaturschuhmacher ....	1,2	29. für folgende der Bundesinnung der Mieder- und Wäschwarenerzeuger zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 32): Miedererzeuger, Wäschwarenerzeuger, Wäschschneider und Krawattenerzeuger .....	1,4
25. für folgende der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 28): Buchbinder, Kartonagewarenerzeuger, Papierwarenerzeuger sowie Etui- und Kassettenerzeuger .....	1,5	30. für folgende der Bundesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 33): a) Handsticker, Gold-, Silber- und Perlensticker sowie Maschinesticker b) Handstricker, Maschinesticker und Wirker .....	1,0 1,5
26. für folgende der Bundesinnung der Tapezierer zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 29): Tapezierer, Dekorateure, Bettwarenerzeuger und Bettwarenreiniger ....	1,1	c) Weber (Tuchmacher) und Band- erzeuger, Posamentierer und Seiler	1,4
27. für folgende der Bundesinnung der Hutmacher, Modisten und Schirmmacher zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 30):		31. für folgende der Bundesinnung der Müller zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 34): Getreidemüller, Futterschrotmüller, Futtermittelhersteller und Saatgutreiniger .....	1,2
		32. für folgende der Bundesinnung der Bäcker zugehörige Berufsgruppe (Nr. 35): Bäcker .....	1,4
		33. für folgende der Bundesinnung der Konditoren (Zuckerbäcker) zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 36): Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich Kaffee-Konditoreien, Kuchenbäcker, Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeuger, Lebzelter und Wachszieher (Wachswarenerzeuger) ..	1,6
		34. für folgende der Bundesinnung der Fleischer zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 37): Fleischhauer und Fleischselcher, Pferdefleischhauer und Pferdefleischselcher sowie Wildbret- und Geflügelausschroter	0,7

	v. H. des Umsatzes		v. H. des Umsatzes
35. für folgende der Bundesinnung der Molkereien und Käsereien zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 38): Molkereien, Buttereien, Käsereien, Milchkäuferbetriebe, Butter- und Käseschmelzwerke, Erzeuger von Kondensmilch, Milchpulver, Milchzucker, Milchprodukten, Streichkäse und Quargel sowie Eierkennzeichnungsstellen ....	0,6	ten, Waschmittel- und Textilhilfsmittelherzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen, Erzeuger pharmazeutischer Waren, chemische Laboratorien, Schädlingsbekämpfer, Zimmer- und Gebäudereiniger sowie Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes) .....	1,8
36. für folgende der Bundesinnung der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 39): a) Gemüsekonservenerzeuger .....	1,7	41. für folgende der Bundesinnung der Friseure zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 44): Friseure, Raseure, Perückenmacher und Haarverarbeiter .....	3,2
b) Sodawasser- und Limonadenerzeuger sowie Likör- und Spirituosenherzeuger .....	1,7	42. für folgende der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 44 a): Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure .....	2,5
37. für folgende der Bundesinnung der Gärtner und Blumenbinder zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 40): Friedhofs- und Ziergärtner sowie andere gewerbliche Gärtner, Blumenbinder .....	1,6	43. für folgende der Bundesinnung der Chemischreiniger, Wäscher und Färber zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 45): a) Chemischreiniger und Färber ....	5,7
38. für folgende der Bundesinnung der graphischen Gewerbe zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 41): Drucker, auch solche nach einfachen Verfahren, Schriftgießer und Druckletternerzeuger, Erzeuger von Druckstöcken und Druckträgern sowie Schreibbüros .....	1,7	b) Wäscher, Wäschebügler, Heißmangler, Wäscheroller, Bleicher und Vorhangappreiteure .....	5,0
39. für folgende der Bundesinnung der Fotografen zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 42): a) Fotografen, Pressefotografen, Fotokopierer und Erzeuger von Laufbildern .....	1,9	c) Münzreiniger .....	5,7
b) Lichtpauser .....	2,1	44. für folgende der Bundesinnung der Rauchfangkehrer zugehörige Berufsgruppe (Nr. 46): Rauchfangkehrer .....	1,7
40. für folgende der Bundesinnung der chemischen Gewerbe zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 43): Erzeuger von Farben und Lacken, Kunststoffen und Klebstoffen, Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Seifensieder, Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, Schuhcreme, Fußbodenpflegemitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, kosmetischen Waren, Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten; Verarbeiter von Erdöl und Erdölproduk-		45. für folgende der Bundesinnung der Optiker zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 49): Optiker und Glasaugenerzeuger ....	1,2
		46. für folgende der Bundesinnung der Zahntechniker zugehörige Berufsgruppe (Nr. 50): Zahntechniker .....	1,7
		S e k t i o n H a n d e l	
		47. für folgende dem Bundesgremium des Einzelhandels mit Lebens- und Genußmitteln zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 2): Einzelhandel mit Lebens- und Genußmitteln, Obst und Grünwaren, Süßwaren, Molkereiprodukten, Eiern und Fett sowie Fischen .....	0,6
		48. für folgende dem Bundesgremium des Textilhandels zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 8):	



	v. H. des Umsatzes		v. H. des Umsatzes
Einzelhandel mit Bekleidung und Textilien sowie mit Borsten, Haaren und Federn .....	0,8	geräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren) zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 16):	
49. für folgende dem Bundesgremium des Schuhhandels zugehörige Berufsgruppe (Nr. 9):		Einzelhandel mit Eisen, Stahl und Metallen, Röhren und sanitärem Installationsbedarf sowie mit zentralheizungstechnischem Zubehör; Einzelhandel mit Eisen-, Stahl- und Metallwaren, Waffen und Werkzeugen, Haus- und Küchengeräten sowie mit Glas-, Porzellan- und Keramikwaren .....	0,7
Einzelhandel mit Schuhen .....	0,7	55. für folgende dem Bundesgremium des Fahrzeughandels zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 18):	
50. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Leder, Häuten, Rohwaren und Tapezierbedarf zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 10):		Einzelhandel mit Automobilen, Motorrädern, Fahrrädern, motorbetriebenen Wasserfahrzeugen sowie deren Bereifung, Bestandteilen und Zubehör; Einzelhandel mit Automobil-, Motorradteilen und Zubehör .....	1,5
Einzelhandel mit Häuten und Fellen, Leder und Schuhzubehör sowie mit Tapezier- und Sattlerbedarf .....	1,1	56. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit fotografischem, optischem und ärztlichem Bedarf zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 19):	
51. für folgende dem Bundesgremium des Papierhandels zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 12):		Einzelhandel mit Artikeln der Fotobranche und Kinobedarf, Einzelhandel mit optischen und feinmechanischen Geräten sowie mit ärztlichen Apparaten, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen; Einzelhandel mit Sanitätswaren und medizinischen Gummiwaren .....	1,0
Einzelhandel mit Papier, Papier- und Schreibwaren sowie Büroartikeln und Zeichenbedarf .....	0,8	57. für folgende dem Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 20):	
52. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 13):		Einzelhandel mit Elektrowaren, Elektroinstallationsmaterial, Radioapparaten, Musikinstrumenten, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräten und Zubehör, Schallplatten und Schallträgern sowie mit Fernsehgeräten und Zubehör .....	0,8
Einzelhandel mit Büchern, Musikalien und Kunstblättern (Reproduktionen) .....	0,8	58. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Möbeln, Waren der Raumausstattung und Tapeten zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 23):	
53. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, Gemälden, Antiquitäten, Kunstgegenständen und Briefmarken zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 15):		a) Einzelhandel mit Möbeln, Linoleum, Teppichen und sonstigem Fußbodenbelag sowie mit einschlägigen Waren zur Raumausstattung .....	1,3
Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallen, Edelmetallwaren, echten, rekonstituierten, synthetischen und unechten Edel- und Halbedelsteinen, Korallen, Perlen und anderen Schnitzstoffen, wie Bernstein, Perlmutter u. dgl., sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus, Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik, sowie mit Briefmarken, philatelistischen Bedarfsgegenständen, Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen .....	1,5	b) Einzelhandel mit Tapeten .....	1,4
54. für folgende dem Bundesgremium des Eisenhandels (umfassend den Handel mit Stahl, Metallen, Eisen-, Stahl- und Metallwaren, Sanitärartikeln, Werkzeugen, Waffen, Haus- und Küchen-		59. für folgende dem Bundesgremium des Altstoffhandels zugehörige Berufsgruppe (Nr. 24):	

	v. H. des Umsatzes	Sektion Industrie	v. H. des Umsatzes
Einzelhandel mit Alt- und Abfallstoffen .....	1,6		
60. für folgende dem Bundesgremium des Handels mit Drogen, Pharmazeutika, Farben, Lacken und Chemikalien zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 25): Einzelhandel mit Drogen und Chemikalien; Einzelhandel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf; Einzelhandel mit pflanzlichen und tierischen Ölen sowie Fettstoffen für technische Zwecke .....	0,7	68. für die dem Fachverband der Sägeindustrie zugehörigen Sägewerksunternehmungen (Nr. 9): a) für Umsätze im Lohnschnitt .... 3,3 b) für alle übrigen Umsätze ..... 1,7  (2) Die Einreihung der im Abs. 1 angeführten Berufsgruppen erfolgt in Anlehnung an den vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Verordnungswege festgelegten Fachgruppenkatalog. Die jeweils in Klammern angeführten Nummern entsprechen der Nummer des Fachgruppenkataloges.	
61. für folgende dem Bundesgremium des Parfümeriewarenhandels zugehörige Berufsgruppe (Nr. 26): Einzelhandel mit Parfümerien, Wasch- und Haushaltsartikeln .....	0,6	§ 7. (1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, werden mit dem Durchschnittssatz sämtliche Vorsteuern abgegolten, die mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit der im § 6 angeführten Berufsgruppen zusammenhängen.	
62. für folgende dem Bundesgremium der Tabakverschleißer zugehörige Berufsgruppe (Nr. 28): Tabaktrafikanten .....	0,2	(2) Neben dem nach einem Durchschnittssatz berechneten Vorsteuerbetrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abgezogen werden:	
63. für folgende dem Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler zugehörige Berufsgruppe (Nr. 29): Handelsvertreter .....	4,0	1. Von den im § 6 angeführten Berufsgruppen mit Ausnahme jener der Z. 41, 43 und 63:	
64. für folgende dem Bundesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 30): Marktfahrer, Markthändler, die andere Waren als Lebensmittel führen, Marktviktualienhändler, Straßenhändler und Wanderhändler .....	1,2	a) die von anderen Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Steuer für Fremd- und Lohnarbeiten, soweit diese unmittelbar in die gewerbliche Leistung eingehen, sowie für Lieferungen von Gegenständen einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die der Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — erwirbt;	
65. für folgende dem Allgemeinen Bundesgremium zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 31): Einzelhandel mit zoologischen Artikeln sowie mit Altwaren (Trödler, Tandler) .....	1,6	b) die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die den unter lit. a bezeichneten Lieferungen entsprechen;	
Sektion Fremdenverkehr		2. Von allen im § 6 angeführten Berufsgruppen:	
66. für folgende dem Fachverband der Vergnügungsbetriebe zugehörige Berufsgruppe (Nr. 6): Schausteller .....	2,7	a) die von anderen Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Steuer für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechtes im Kalenderjahr der Anschaffung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Das gleiche gilt sinngemäß für jene Steuer, die von anderen Unternehmern für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes des Anlage-	
67. für folgende dem Allgemeinen Fachverband des Fremdenverkehrs zugehörigen Berufsgruppen (Nr. 9): a) Theaterkartenbüroinhaber .....	0,5		
b) Fremdenführer .....	1,7		

vermögens, dessen Herstellungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechtes im Kalenderjahr der Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden können, gesondert in Rechnung gestellt wird;

- b) die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die den unter lit. a bezeichneten Lieferungen entsprechen.

§ 8. (1) Bei Mischbetrieben (z. B. Tischlerei und Möbelhandel, Bäcker und Zuckerbäcker) ist der Durchschnittssatz für jene Berufsgruppe heranzuziehen, deren Anteil am Umsatz im Sinne des § 5 Abs. 2 überwiegt. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, bei entsprechender Trennung der Umsätze den für die einzelne Berufsgruppe vorgesehenen Durchschnittssatz in Anspruch zu nehmen; die Trennung der Umsätze kann auch unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 erfolgen.

(2) Werden bei Mischbetrieben Umsätze überwiegend in einer nicht im § 6 angeführten Berufsgruppe bewirkt, so ist die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz grundsätzlich ausgeschlossen. Überwiegen hingegen die Umsätze in einer im § 6 angeführten Berufsgruppe, so ist die Anwendung eines Durchschnittssatzes insoweit möglich, als die Umsätze auf diese im § 6 angeführte Berufsgruppe entfallen. Die Trennung der Umsätze nach den einzelnen Berufsgruppen kann auch unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 vorgenommen werden.

(3) Bei einem Handelsbetrieb, der nach § 6 zu einer der Sektion Handel zugehörigen Berufsgruppe zählt, ist die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz nur dann ausgeschlossen, wenn die Umsätze im Großhandel sowie allfällige Handelsumsätze von im § 6 nicht angeführten Handelszweigen überwiegen.

### 3. ABSCHNITT

#### Gemeinnützige Einrichtungen

§ 9. (1) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen,

mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), können für Kindergärten, Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche sowie für Siechen- und Pflegeheime die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 8 v. H. des aus der Tätigkeit der genannten Betriebe erzielten Umsatzes (§ 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972) berechnen, wenn sie für keine der in den genannten Betrieben erbrachten Leistungen eine Rechnung im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ausstellen.

(2) Der Durchschnittssatz gilt nicht für Vorsteuern im Zusammenhang mit Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden.

(3) Betriebe, für welche die Vorsteuern nach dem im Abs. 1 genannten Durchschnittssatz ermittelt werden, gelten als gesondert geführte Betriebe im Sinne des § 12 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972.

(4) Mit dem Durchschnittssatz werden sämtliche Vorsteuern abgegolten, die mit den im Abs. 1 bezeichneten Leistungen (einschließlich der Vorsteuern für Bauleistungen) zusammenhängen.

### 4. ABSCHNITT

#### Aufzeichnungspflichten und Geltungsbereich

§ 10. Wird die abziehbare Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz berechnet, so ist der Unternehmer insoweit von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 Abs. 2 Z. 4 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 befreit.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft und ist erstmals auf die gemäß § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in das Kalenderjahr 1977 fallenden Vorsteuerbeträge anzuwenden.

Androsch



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die **Bezugsanmeldung** gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.